

einen Schutzradius von r = 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Erdarbeiten (gemäß §13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

Im Plangebiet ist mit archäologischen Vorkommnissen zu rechnen. Für alle Flächen im Plangebiet sind vor Beginn jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten archäologische Prospektion und gegebenenfalls archäologische Ausgrabungen durchzuführen. Entsprechende Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung sind gemäß § 13 des NDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Archäologische Bodenfunde (gemäß §14 Abs. 1 und 2, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmaipflege - Abteilung Archäologie -Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 I 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten

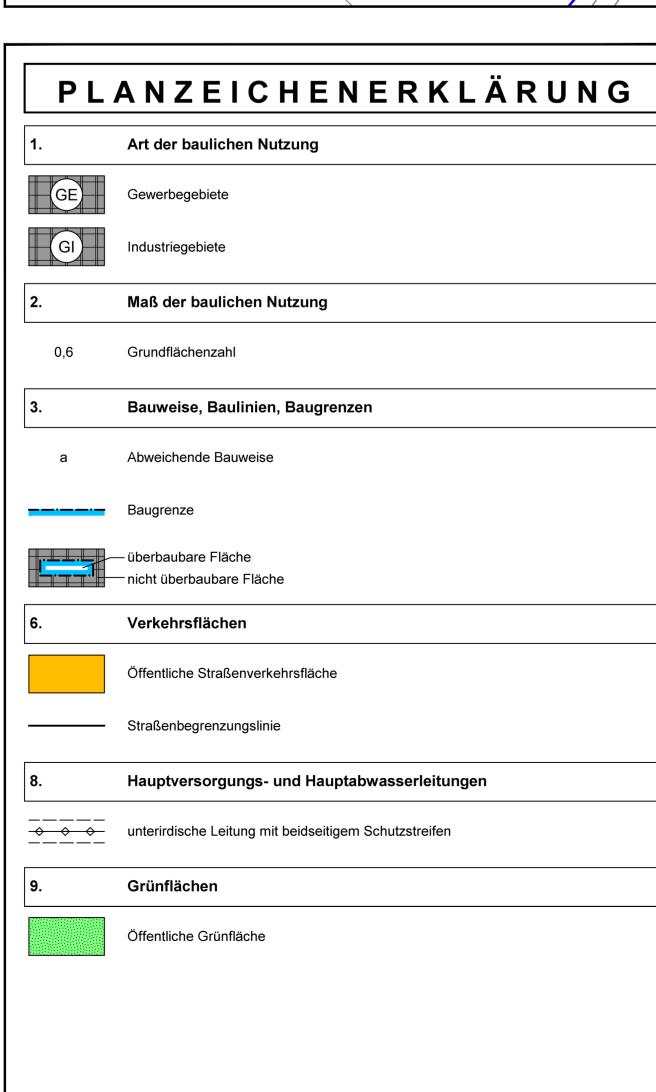
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634); das Verfahren dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 245 c BauGB nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

abgeschlossen worden. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018

(Nds. GVBI. S. 113) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal s. Nachrichtliche Übernahmen) Sonstige Planzeichen Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen LEK = 60/45 dB(A) /qm tags/nachts Lärm-Emissionskontingent pro qm tags/nachts Abgrenzung unterschiedlicher Lärm-Emissionskontingente Zusatzkontingent für Lärm-Emissionskontingente verfüllte Bohrung, Langförden Z1 (siehe nachrichtliche Übernahme Nr. 2) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO a) In den Gewerbegebieten GE1 sind Einzelhandelsbetriebe aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

b) In den Gewerbegebieten GE2 sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Anlage für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

c) Innerhalb des Industriegebietes GI sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sowie Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Unzulässig sind alle Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO.

d) Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete werden gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der schalltechnischen Eigenschaften der Betriebe in Teilflächen gegliedert. In den jeweiligen Teilflächen dürfen nur solche Anlagen und Betriebe errichtet werden, deren Geräusche die zeichnerisch festgesetzte Emissionskontingente $L_E K$ nach DIN 45691 - bezogen auf je ein m² der Fläche - weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

e) Für die nachfolgend dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die jeweiligen Emissionskontingente L_EK für die im Plangebiet liegenden Teilflächen um folgende

Zusatzkontingente in den Richtungssektoren nach DIN 45691 $L_{EK, zus.}$ in $\overline{dB(A)}$ nachts Sektor B Sektor D x = 3444109 (GK) v = 5853341 (GK)

Die Gauss-Krüger Koordinaten für die Begrenzung der einzelnen Richtungssektoren lauten:

x = 3444946 y = 5854168 (W)

x = 3443434 y = 5852552 (X)

x = 3442654 y = 5853231 (Y)

x = 3443796 y = 5854366 (Z) 2. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

a) Es wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig, deren Gebäudelänge 50 m überschreiten.

3. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

a) Gebäude im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze gemäß § 12 Abs.1 und Abs. 6 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO

a) Die festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwerte und beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Für technisch bedingte Anlagen wie z. B. Schornsteine, Abluftanlagen etc. ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen a) Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist in Ergänzung der

bestehenden Gehölze eine Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen

(Pflanzliste 1) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen. b) In den öffentlichen Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB M 1 sind Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung zulässig. Die Anlagen sind soweit möglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1:5 und flacher - zu gestalten. Die nicht für die Oberflächenentwässerung benötigten Bereiche sind mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen (Pflanzliste 1) zu bepflanzen. Bei Abgang der Gehölze sind standortgerechte Nachpflanzungen vorzunehmen. c) Pflanzliste 1:

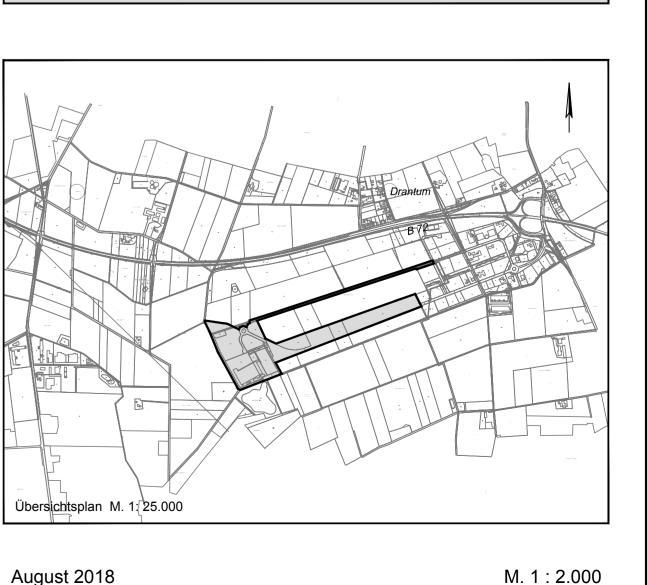
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Heister, 2xv., oB
Betula pubescens	Moorbirke	11
Salix aurita	Ohrweide	Strauch, 80-100 cm
Salix cinerea	Grauweide	17
Salix fragilis	Bruchweide	Heister, 2xv, oB
Salix viminalis	Korbweide	"

Hinweise

- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Auf die Schutzbestimmungen der Betreiber im Gebiet wird hingewiesen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Auf den Baugrundstücken ist eine Drosselung der Abflüsse in den Regenwasserkanal auf 40% der auf dem gesamten Grundstück anfallenden Niederschlagsmengen herzustellen. Darüber hinausgehende Wassermengen sind durch Rückhaltebecken zwischenzuspeichern.
- Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Bundesstraße 72 im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der B 72 ausgehen. 5. Die DIN-Normen, auf die die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Bezug nehmen, können im
- Rathaus der Gemeinde Emstek während der Dienstzeiten eingesehen werden. Auf Umsetzungsebene ist zum Schutz des Bodens gemäß § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemeinde Emstek Landkreis Cloppenburg

Bebauungsplan ecopark Nr. 5 "ecopark Mitte"



M. 1:2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0 26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73 Postfach 3867 E-Mail info@nwp-ol.de Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 26028 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

